

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz am 27.10.2021 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Aufgaben nach Abs. 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 4 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

2. Die Überschrift des Anhang I Punkt 1 wird wie folgt korrigiert:

1. Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abs. 1

3. Anhang III Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Mengengrenzungen je Anlieferung am Schadstoffmobil

Für folgende Abfallarten gilt eine Mengengrenzung von 20 kg und als maximale Gebindegröße von 20 Liter je Anlieferung am Schadstoffmobil:

AVV-Schlüsselnummer

20 01 25 Speiseöle und –fette

20 01 27* Farben, Druckerfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 19* Pestizide

16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 29.10.2021

gez.
Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chósebuz